

# **EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



## **LIMMATINSEL**

**Pflegereglement 1998**



---

## Limmatinsel / Pflegereglement

### Allgemeine Bemerkungen zur Pflege

**Funktion des südlichen (oberen) Teils:** Dieser Teil der Insel ist öffentlich zugänglich und bildet Teil des Spreitenbacher Naherholungsgebietes.

**Funktion des nördlichen (untern) Teils:** Dieser Teil der Insel ist als Naturschutzgebiet nicht öffentlich zugänglich und deshalb durch einen Gitterzaun abgetrennt.

### Pflegemassnahmen

#### 1. Wiese

Diese wird extensiv gepflegt und in Abständen von 3 - 4 Wochen geschnitten. Sie wird nicht gedüngt, d.h. sie soll eine möglichst artenreiche Magerwiese bleiben. Pro Schnitt muss nicht unbedingt die ganze Wiese gemäht werden, es können zum Beispiel im obersten Teil grössere oder kleinere Abschnitte bis zur nächsten Mahd stehen gelassen werden.

#### 2. Uferbereich

Der Uferbereich ist nicht durchgehend offenzuhalten. Die bestehenden, vom Publikum geschaffenen Zutrittsorte zum Wasser sind offen zu lassen, aber nicht gezielt Durchgangsstellen schaffen. Stockausschläge im Wurzelbereich der Bäume und dünne Ruten werden von den Besuchern an den Feuerstellen als "Bratspiesse" benutzt.

#### 3. Bäume und Sträucher

Alte Obstbäume unbedingt stehen lassen. Wo sie von Eschen bedrängt werden, sind diese zu fällen.

Alle Weiden unbedingt stehen lassen.

Nussbaum und Kastanienbaum stehen lassen.

Stockausschläge im Uferbereich als Unterschlupfmöglichkeiten und Deckung gewähren lassen.

Eschen und Birken zuerst fällen. Der Hasel kann jederzeit auf den Stock gesetzt werden.

Totholz stehen lassen. Neues Totholz kann geschaffen werden, indem man zum Beispiel Eschen "ringelt". Der Baum stirbt ab und bildet als Totholz eine wichtige ökologische Nische.

Die Tanne im vorderen Bereich ist nicht standortgerecht, kann aber stehen gelassen werden.

Der Bambus gehört eigentlich nicht an diesen Standort. Ihn zu beseitigen würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten, weil er ausgegraben werden müsste. Weil er wuchert, muss er immer wieder zurückgeschnitten werden.



### **Aufwertungsmassnahmen**

Die Uferpartien sind durch den Wellenschlag der Boote und von Hochwassern stark ausgekolkelt. Die Insel wurde im oberen (südlichen) Bereich stellenweise abgetragen. Als Uferschutz sollten Weiden (Vermehrung durch Stecklinge), Schwarzerlen oder Schwarzpappeln angepflanzt werden. Mittels Weidenfaschinen kann eine weitere Erosion verhindert werden.

### **Pflege des untern, unter Naturschutz stehenden Teils der Insel**

Dieser Teil der Insel steht unter Naturschutz. Er ist bloss wenige Meter breit und geht im untersten Teil in ein Auflandungsgebiet mit Schilfgürtel über. Er ist nicht öffentlich zugänglich. Für die Pflege dieses Teils der Insel gelten folgende Grundsätze: Eingriffe sind auf das Nötigste zu beschränken. Ins Wasser hängende Bäume sollten nicht gekappt werden. Sie dienen den Fischen als Deckung.

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. April 1998 in Kraft.

Spreitenbach, 30. März 1998

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Limmatinsel, Pflegereglement 1998.doc

**GEMEINDERAT SPREITENBACH**